

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GARAVENTA Lift GmbH**  
(Stand: Januar 2019)

**§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge über die Lieferung und/oder Montage von Treppenliften, Schräg- und Senkrechtliften (nachfolgend: Produkte) zwischen uns

GARAVENTA Lift GmbH  
Stolberger Straße 374, 50933 Köln  
Geschäftsführer: Clare Quinn  
Handelsregister AG Köln HRB 7668

und Ihnen als unserem Kunden.

Die AGB gelten unabhängig davon, ob Sie Verbraucher oder Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einheitlich als „Unternehmer“ bezeichnet) sind. Sofern für Unternehmer besondere Regelungen gelten, wird hierauf in den einzelnen Passagen ausdrücklich hingewiesen.

- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptieren wir nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung (Textform genügt) unserer Angebote durch den Kunden zustande.
- (2) Änderungen am Angebot (Streichungen, Einfügungen außerhalb vorgesehener Optionen usw.) stellen ein neues, eigenes Angebot des Kunden an GARAVENTA Lift dar, das der Annahme bedarf. An dieses Angebot ist der Kunde für einen Zeitraum von 2 Wochen ab Abgabe gebunden.
- (3) GARAVENTA Lift kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Produkt unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben nicht so konstruiert werden kann, dass eine vertragsgemäße Nutzbarkeit zu erwarten ist.

**§ 3 Leistungsumfang**

- (1) Die Produkte werden von GARAVENTA Lift geliefert und (sofern vereinbart) in die von Kunden vorbereitete Montageumgebung eingebaut. Die erforderlichen (baulichen) Vorleistungen, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich die Vorbereitung eines tragfähigen Schachtes, obliegen (sofern nichts Abweichendes vereinbart) dem Kunden. Sie gelten als echte Vertragspflichten.
- (2) Die Einholung etwaig erforderlicher Genehmigungen (Baugenehmigung etc.) sowie einer evtl. erforderlichen Prüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV etc.) gehört ebenfalls nicht zum Leistungsumfang von GARAVENTA Lift. Etwa für eine behördliche Genehmigung/Abnahme notwendige technische Unterlagen zu den bestellten Produkten werden jedoch von GARAVENTA Lift gestellt.
- (3) Erfordert die Inbetriebnahme des Lifts nach öffentlichem Recht die Abnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle, so ist GARAVENTA Lift berechtigt, die kostenpflichtige Anwesenheit eines Monteurs bei der Abnahme zu verlangen.
- (4) Angaben von GARAVENTA Lift zu den Produkten (Maße, Gebrauchswerte, andere technische Daten) sind als annähernde Angaben zu verstehen, soweit sie die Verwendbarkeit des Produktes zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dem Kunden zumutbare Änderungen technischer Daten und der Schienenführungen bleiben vorbehalten.

**§ 4 Lieferfristen/Termine**

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung als ungefähre Lieferfrist/ungefähres Lieferdatum angegeben.
- (2) GARAVENTA Lift haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- und/oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, behördlicher Maßnahmen oder die ausbleibende oder verspätete Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die GARAVENTA Lift nicht zu vertreten hat.
- (3) Ist GARAVENTA Lift mit der Erfüllung in Verzug oder ist ihr die Lieferung unmöglich, ist der Kunde – vorbehaltlich der Regelungen in vorstehendem Abs. 2 – verpflichtet, zunächst eine schriftliche Frist für die Leistung von mindestens 1 Monat zu setzen. Die Frist beginnt mit dem Eingang eines nach Eintritt des Verzuges an GARAVENTA Lift gerichteten Schreibens des Kunden. Nach Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Lieferverzuges von GARAVENTA Lift kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. GARAVENTA Lift bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden, als die vorstehend genannte Pauschale entstanden ist. Die Haftung von GARAVENTA Lift auf Schadenersatz wegen Vertragsunmöglichkeit unterliegt den Beschränkungen des § 6. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt.
- (4) Kommt ein Kunde seinen vertraglichen Pflichten, die zur Leistungserbringung durch GARAVENTA Lift erforderlich sind (siehe auch § 3 Abs.1), nicht nach, so verschieben sich Lieferfristen-/Termine von GARAVENTA Lift um einen angemessenen Zeitraum. Bei der Bemessung dieses Zeitraumes ist zu berücksichtigen, dass die Auftragsplanung von GARAVENTA Lift grundsätzlich einen Zeitraum von ca. 6 Wochen umfasst. Wird ein vereinbartes Zeitfenster vom Kunden aus o.g. Gründen nicht in Anspruch genommen, gerät GARAVENTA Lift durch entsprechende mehrwöchige Verschiebungen daher nicht in Verzug.
- (5) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist GARAVENTA Lift – vorbehaltlich der weiter bestehenden gesetzlichen Ansprüche - berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (6) GARAVENTA Lift ist zur Teillieferung berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

**§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Kaufpreis ist Pauschalpreis für den im Auftrag spezifizierten Leistungsumfang gemäß § 3 (1). Von Genehmigungsbehörden / Sachverständigen erhobene Gebühren sind - soweit nicht abweichend vereinbart - nicht im Preis enthalten.

- (2) GARAVENTA Lift kann mit Fertigstellung der Konstruktionszeichnung 30 % Teilzahlung des Kaufpreises sowie weitere Teilzahlungen nach Vereinbarung oder Fortschritt der Arbeiten beanspruchen. Der gesamte Kaufpreis ist, unabhängig von einer Sachverständigenprüfung / Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle, mit Beendigung der Montage (Ablieferung) fällig.

#### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) GARAVENTA Lift behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat GARAVENTA Lift unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist GARAVENTA Lift berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder / und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; GARAVENTA Lift ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
- (4) Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf GARAVENTA Lift diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung oder Verbindung unserer Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

#### § 7 Gewährleistung

- (1) Ist die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, kann der Kunde von uns zunächst die Beseitigung des Mangels oder Lieferung von mangelfreier Ware verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, können wir jedoch zwischen der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.
- (2) Falls die Nacherfüllung gem. Abs. 1 fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder wir die Nacherfüllung verweigern, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten jedoch die besonderen Bestimmungen des § 10 dieser AGB.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung und beginnt mit der Ablieferung der Ware, im Falle einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware, im Falle einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Diese verkürzte Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren
- (4) Nur gegenüber Unternehmern gilt zudem ergänzend folgendes: Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel uns nicht (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln innerhalb von (fünf) Werktagen nach Lieferung oder (ii) sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird.

#### § 8 Haftung

- (1) GARAVENTA Lift haftet dem Kunden gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (2) In sonstigen Fällen haften wir – soweit in Absatz 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen, und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausgeschlossen.
- (3) Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- (4) Für Unternehmer: Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen GARAVENTA Lift, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Ablieferung der Ware an den Kunden (bzw. bei einer notwendigen Abnahme ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder deren Fiktion), im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Ersatzpflichtigen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung für die Übernahme einer Garantie, das arglistige Verschweigen eines Mangels, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Fälle gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

#### § 9 Kündigung vor Ablieferung

Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 648 I BGB Gebrauch, ist GARAVENTA Lift dazu berechtigt, als pauschale Vergütung 25% des vereinbarten Kaufpreises verlangen, sofern mit der Produktion des bestellten Produktes noch nicht begonnen wurde. Mit Beginn der Produktion beträgt der pauschale Vergütungsanspruch 70% des Kaufpreises. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Vergütungsanspruch nicht entstanden bzw. wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

#### § 10 Abnahme

Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt diese zum Zeitpunkt der Beendigung der Montage/Übergabe an den Kunden.

#### § 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Kunde die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und zum Zeitpunkt seiner Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- (2) GARAVENTA Lift nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (3) Wenn der Kunde Unternehmer ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers, Köln. Im Übrigen gelten für die örtliche und internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Ende der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GARAVENTA Lift GmbH